

17/5N-216/ME

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

## Körperschaft öffentlichen Rechts

*Mitglied der World Medical Association*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

WIEN, I.,  
WEIHBURGGAFFE 10 - 12  
  
POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIEN

## Unser Zeichen

## Ihr Schreiben vom

### Ihr Zeichen

Wien

Dr. Ch/Ma. -

20. 2. 1986

**Betrifft:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG).

In der Anlage übermittelt die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, zur do. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Für das Kammeramt:



Hofrat Dr. jur. W. Urbarz  
Kammergerichtsdirektor

### Beilagen

**ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER**

WIEN I, WEIHBURG GASS 10-12 · 52 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) :

Nach dem Vorblatt zu den Erläuterungen des Ministerialentwurfes soll das gegenständliche Gesetz Regelungen für jede Art der Überlassung von Arbeitskräften bringen.

Im freiberuflichen Bereich der ärztlichen Tätigkeit gibt es aufgrund des § 23 Ärztegesetz die Möglichkeit der Zusammenarbeit von mehreren freiberuflich tätigen Ärzten in Ordinations- oder Apparategemeinschaften. Diese Formen der Zusammenarbeit dürfen jedoch nach außen hin nicht als Gesellschaft in Erscheinung treten. Dies ist auch der Grund, warum solche Ordinations- und Apparategemeinschaften üblicherweise in Form von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts gemäß § 1175 ABGB errichtet werden. Das Charakteristikum einer solchen Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist allerdings, daß kein gemeinsames Betriebskapital oder gemeinsame Angestellte vorhanden sind, sondern, daß gerade für den letztgenannten Fall es notwendig ist, Ordinations- oder Sprechstundenhilfen bei einem Arzt anzustellen, die dann natürlich auch für die anderen Mitglieder der Ordinationsgemeinschaft tätig werden.

Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer stellt dieser dargestellte Fall keinen Sachverhalt dar, der unter das AÜG fällt und dies aus folgenden Gründen:

- 1.) Nach § 1 des geplanten Gesetzes wird die Überlassung von Arbeitskräften im Rahmen von Arbeitsverhältnissen oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnissen durch natürliche oder juristische Personen oder durch Personenmehrheit (Überlasser) zur Arbeitsleistung an Dritte (Beschäftiger) geregelt, sofern die überlassenen Arbeitskräfte nicht nur mit unternehmenseigenen Aufgaben des Überlassers beschäftigt werden.

Wenn jetzt eine Ordinationshilfe in einer Ordinationsgemeinschaft tätig ist, dann stellt dies nicht nur keine Arbeitsüberlassung an Dritte dar, sondern die Ordinationshilfe ist auch mit unternehmenseigenen Aufgaben beschäftigt.

- 2.) Nach § 2 Abs. 2 Z. 3 ist der Artikel I nicht anzuwenden auf Überlassungen von Arbeitskräften im Rahmen der betrieblichen Zusammenarbeit oder einer Arbeitsgemeinschaft zur Erfüllung gemeinsam übernommener Aufträge. Nach der Bestimmung des § 23 Ärztegesetz darf zwar eine Ordinationsgemeinschaft nach außen hin nicht in Erscheinung treten, daher scheint hier die Anwendung des § 2 Abs. 2 Z. 3 des geplanten Gesetzes ausgeschlossen. Wenn man jedoch die Bestimmung des § 3 Abs. 1 des geplanten Gesetzes heranzieht, wonach es nicht auf die äußere Erscheinungsform, sondern auf den wahren wirtschaftlichen Gehalt ankommt, ist davon auszugehen, daß das Tätigwerden einer Ordinationshilfe im Rahmen einer Ordinationsgemeinschaft im Rahmen der betrieblichen Zusammenarbeit oder im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft stattfindet, weshalb der Artikel I des AÜG auf diese Tätigkeit Anwendung findet und das Arbeitsüberlassungsgesetz auf Ordinationsgemeinschaften nicht anzuwenden ist.

Sollte das Bundesministerium für soziale Verwaltung dieser hier dargestellten Argumentation der Österreichischen Ärztekammer nicht folgen und der Meinung sein, daß die Tätigkeit einer Ordinationshilfe im Rahmen einer Ordinationsgemeinschaft eine Arbeitsüberlassung darstellt, dann ersucht die Österreichische Ärztekammer um eine Ausnahmebestimmung für diesen Fall.

Wien, am 20. 2. 1986